

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Dr. Eva Hieblinger-Schütz (Leichtathletik)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
mangels Verschulden keine Sperre

Unter Hinweis auf die Pressemitteilung vom 2.9.2009 teilt die Rechtskommission mit, dass gegen die Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 6.8.2009 die nach ihrer Geschäftsordnung binnen 8 Wochen stattzufindende mündliche Verhandlung am 15.9.2009 stattgefunden hat.

Aufgrund der Erkenntnisse in dieser Verhandlung hat die Rechtskommission unter Anwendung des WADA-Codes bzw. der Verbotliste der WADA idF 2009 ausgesprochen, dass die Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz gegen die Anti-Doping Bestimmungen zwar verstoßen hat, indem sie am 20.6.2009 ohne medizinische Ausnahmegenehmigung einen Asthmaspray verwendet hat, der eine verbotene Substanz enthalten hat, aber mangels Verschulden der Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz gegen diese keine Sperre ausgesprochen wird.

Die Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz hat gegenüber der Rechtskommission glaubwürdig und auch durch die Aussage von Zeugen bzw. dem Fachverband bestätigt, dargelegt, dass sie aufgrund eines unerwarteten Asthmaanfalles bei einem Lauftraining sich in ärztliche Behandlung begab. Der behandelnde Arzt hat ihr den letztlich eingenommenen Asthmaspray verschrieben und sie darauf hingewiesen, dass sie dies ihrem Verband melden müsse, nicht wurde sie hingewiesen darauf, dass sie vor Beginn der Behandlung um eine medizinische Ausnahmegenehmigung ansuchen muss. Der Meldepflicht an den Fachverband ist sie auch unverzüglich nachgekommen. Eine medizinische Ausnahmegenehmigung hat sie jedoch nicht vor der Einnahme, sondern erst drei Tage danach bei der NADA Austria beantragt. Diese wurde ihr auch unverzüglich erteilt. Aufgrund der Meldung des von ihr eingenommenen Asthmasprays bei ihrem Fachverband wurde ihre Teilnahme bei der Team EM am 20.6.2009 in Banská Bystrica zurückgezogen.

Letztlich wurde dieser Verstoß der Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nur deshalb bekannt, da sie von sich den Fachverband über diese Einnahme informiert hat. Dieser hat daraufhin die NADA Austria informiert, welche sodann den Prüfantrag vom 6.8.2009 gestellt hat.

Aufgrund der für die Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz unbedenklich erscheinenden Information des behandelnden Arztes hat diese keine weitergehende Erkundigungen, bspw bei ihrem Fachverband bzw. der NADA Austria, vorgenommen, sondern nur ihren Fachverband von der Einnahme dieses Asthmasprays unverzüglich informiert, welche diese sodann von der Teilnahme an der Team-EM zurückgezogen hat. Diese mangelnde weitere Erkundigungspflicht, welche möglicherweise dazu geführt hätte, dass ihr die Bedenklichkeit der Verwendung dieses Asthmasprays aufgezeigt worden wäre, war jedoch gerade aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles nicht derartig schwerwiegend, dass der Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz ein Verschulden oder eine groben Fahrlässigkeit vorgeworfen werden hätte können. Auch war festzustellen, dass trotz internationaler Entsendung der Fachverband keine Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG von der Athletin Dr. Eva Hieblinger-Schütz vor deren Entsendung eingefordert bzw. diese nachweislich über die Anti-Doping-Bestimmungen informiert hat. Weiters wurde diese vom Fachverband weder in einem nationalen Kader noch im Testingpool der NADA Austria gemeldet.

Im Rahmen des Verfahrens waren für die Rechtskommission nach wie vor bestehende Informationsdefizite bzw. ein leichtfertiger Umgang mit dem Problem des Dopings im Sport durch Unkenntnis, den Anti-Doping-Bestimmungen (samt Verbotsliste und allfälliger Erfordernis medizinischer Ausnahmegenehmigungen) unterworfen zu sein, erkennbar. Dies betrifft insbesondere Bereiche von wie im vorliegenden Fall sogenannten "Amateur"-Athleten, welche quasi ihren Sport unter Aufbringung eigener finanzieller Mittel bzw. neben ihrer beruflichen Tätigen betreiben. Damit sind die Vereine und die Fachverbände gefordert, nicht nur ihre Kaderathleten, sondern auch gerade solche "Amateur"-Athleten, nachweisbar darüber informiert zu haben, dass auch diese den Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn solche "Amateur"-Athleten vom jeweiligen Fachverband zu internationalen Wettkämpfen entsendet werden, da das ADBG in solchen Fällen zwingend nicht nur die Aufnahme in den Testingpool nach § 5 ADBG, sondern auch vor einer solchen Entsendung die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des entsendeten Sportler zum Nachweis der ausdrücklichen Aufklärung über bzw. Unterwerfung unter die Anti-Doping-Bestimmungen vorsieht.

Obgleich derartige Informationsdefizite nach Ansicht der Rechtskommission grundsätzlich nicht zu Lasten des einzelnen Sportlers gehen dürfen, hat aber die Rechtskommission in diesem Zusammenhang nochmals festzuhalten, dass die mangelhafte oder fehlende Information über das Problem des Dopings im Sport auch durch einen behandelnden Arzt oder den jeweiligen Fachverband jedoch keinesfalls einen Freibrief für den einzelnen Sportler darstellt, sich nicht mit dem Problem des Dopings im Sport selbständig auseinander zu setzen, da nach wie vor gilt, dass der Sportler zu vertreten hat, was in seinem Körper gefunden wird bzw. welche Behandlungen bei ihm vorgenommen werden und er für den Fall, dass er dieser Erkundigungspflicht nicht nachkommt, auch die allenfalls daraus resultierenden Konsequenzen der Einnahme verbotener Substanzen bzw. Anwendung verbotener Methoden zu tragen hat.

Wien, am 17.9.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at